

5. Mai 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

87

Gesetz: ArbkrankhG §§ 1, 8; RVO § 182

Leitsätze:

- 1.) Der Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß nach § 1 ArbkrankhG hängt dem Grunde und der Höhe nach nicht von der tatsächlichen Gewährung des Krankengeldes ab, sondern davon, ob und bejahendenfalls, in welcher Höhe der Arbeiter einen Anspruch auf Krankengeld hat. Die Gerichte in Arbeitssachen können und müssen, wenn insoweit Zweifel entstehen, nachprüfen, ob ein Anspruch auf Krankengeld gegeben ist.
- 2.) Der Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß hängt nicht davon ab, daß der Arbeiter einen Anspruch auf das gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO erhöhte Krankengeld hat.
- 3.) Ein Arbeiter, der vor dem Inkrafttreten des ArbkrankhG arbeitsunfähig krank war und dann nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen des gleichen Leidens erneut arbeitsunfähig wird, hat auch dann den Anspruch auf Krankengeldzuschuß, wenn es sich im arbeitsrechtlichen Sinne um eine Fortsetzungserkrankung handelt. Er muß sich in diesem Falle jedoch auf den Krankengeldzuschuß grundsätzlich anrechnen lassen, was der Arbeitgeber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als Krankengeldzuschuß für die (im arbeitsrechtlichen Sinne) gleiche Erkrankung gewährt hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 271/58.

Urteil des BAG vom 5. Mai 1960

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 271/58

Ber.-Reg.-Nr. Sa 49/58/VI N
Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

87

Verkündet
am 5. Mai 1960
gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Hense für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer VI in Nürnberg, vom 10. April 1958 - Sa 49/58/VI N - aufgehoben.

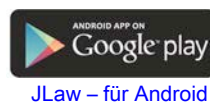
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht Bayern zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit Jahren bei der Beklagten als Pflastersteinschläger beschäftigt. In der Zeit vom 27. Dezember 1956 bis zum 9. April 1957 war der Kläger wegen eines Zwölffingerdarmgeschwürs arbeitsunfähig krank. Am 10. April 1957 nahm er seine Arbeit wieder auf. Der behandelnde Arzt, Dr. E , hat der AOK Hof gegenüber erklärt, das Leiden des Klägers habe nach dem 9. April 1957 fortbestanden und es habe auch Behandlungsbedürftigkeit bestanden. Eine ärztliche Behandlung erfolgte jedoch in der Folgezeit bis zum 27. August 1957 nicht. In der Zeit vom 27. Dezember 1956 bis zum 9. April 1957 hatte die Beklagte dem Kläger in Anwendung des Manteltarifvertrages für die Natursteinindustrie vom 29. November 1956 auf die Dauer von sechs Wochen einen Krankengeldzuschuß (KGZ) gewährt in Höhe von insgesamt 89,31 DM.

Am 27. August 1957 wurde der Kläger erneut wegen chronischer Gastritis arbeitsunfähig krank. Die AOK Hof sah dies nicht als einen neuen Versicherungsfall an. Sie gewährte dem Kläger daher nicht das nach § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO auf 65% erhöhte Krankengeld, sondern nur das normale Krankengeld, welches allerdings nach der Satzung der AOK Hof nach der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit 60 vom Hundert des Grundlohnes beträgt. Da dem Kläger insgesamt fünf Familienzuschläge zustanden, erhielt er jedoch tatsächlich ein Krankengeld in Höhe von 75% des Grundlohnes, und zwar einen Tagessatz von 12,50 DM. In der Zeit vom 25. September bis 16. Oktober 1957 wurde der Kläger stationär behandelt und erhielt ein Hausgeld von zunächst 11,56 DM. In der Zeit vom 17. Oktober bis 11. November 1957 erhielt er wieder Krankengeld, und zwar nunmehr - infolge Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze und der damit verbundenen Heraufsetzung des Höchstgrundlohnes - nach einem Tagessatz von 16,50 DM.

Mit seiner Klage nimmt der Kläger die Beklagte auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses nach dem ArbKrankhG für die Zeit ab 27. August 1957 in Höhe von 203,- DM in Anspruch. Über die rechnerische Höhe des geltend gemachten Betrages besteht



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, zur Zahlung eines KGZ aus mehreren Gründen nicht verpflichtet zu sein. Es sei in Übereinstimmung mit der Krankenkasse davon auszugehen, daß die Arbeitsunfähigkeit des Klägers in der Zeit nach dem 17. August 1957 eine Fortsetzungserkrankung sei. Das ArbKrankhG gebiete aber nur die Gewährung eines KGZ für die ersten sechs Wochen einer Erkrankung. Wenn vor Inkrafttreten des ArbKrankhG diese sechs Wochen bereits abgelaufen seien, brauche der Arbeitgeber nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Zuschuß nicht mehr zu zahlen. Das gelte vor allen Dingen hier, weil für die ersten sechs Wochen der Erkrankung bereits ein Krankengeldzuschuß auf Grund des genannten Tarifvertrages gewährt worden sei. Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach dem ArbKrankhG sei auch seinem Wesen nach von der Gewährung des erhöhten Krankengeldes im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO abhängig. Werde dies nicht gezahlt, so entfalle der Zuschuß.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat sich der letztgenannten Auffassung angeschlossen. In tatsächlicher Hinsicht hat es auf Grund der Auskünfte der AOK Hof in versicherungsrechtlicher Hinsicht eine Fortsetzungserkrankung angenommen. Da dem Kläger somit zutreffend nicht das erhöhte Krankengeld gewährt worden sei, entfalle auch der Anspruch auf einen Zuschuß. Hierbei sei es ohne Bedeutung, daß der Kläger tatsächlich wegen der günstigen Krankengeldsätze der AOK Hof in Verbindung mit den fünf Familienzuschlägen ein Krankengeld nach dem überhaupt möglichen Höchstsatz erhalten habe. Im übrigen sei angesichts der verhältnismässigen Kürze der zwischenzeitlichen Arbeitsfähigkeit des Klägers auch nach arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten von einer Fortsetzungserkrankung auszugehen. Die frühere Gewährung eines tariflichen Krankengeldzuschusses, der hinsichtlich seiner Bezugsdauer und Höhe hinter der Regelung des ArbKrankhG zurückbleibe, sei allerdings ohne Belang.

Mit seiner Berufung hat der Kläger seine gegenteilige Rechtsauffassung weiter verfolgt.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat in tatsächlicher Hinsicht dahingestellt gelassen, ob die Erkrankung des Klägers eine Fortsetzungserkrankung oder eine neue selbständige Erkrankung war. In jedem Falle seien die ersten sechs Wochen nach Inkrafttreten des ArbKrankhG zuschlußpflichtig. Zur Frage, ob die Gewährung des erhöhten Krankengeldes Anspruchsvoraussetzung eines KGZ nach dem ArbKrankhG ist, hat sich das Landesarbeitsgericht nicht geäußert.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Denn das angefochtene Urteil wendet § 1 ArbKrankhG ohne Rücksicht auf die Frage an, ob der Kläger bei Inkrafttreten an einer vom Arbeitgeber bereits bezuschussten Fortsetzungserkrankung litt oder nicht.

I. Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die in § 1 ArbKrankhG genannten Regelvoraussetzungen, nämlich daß der Kläger ein Arbeiter war, daß er arbeitsunfähig krank war, ferner daß ihn an diesem Zustand kein Verschulden traf, daß er ferner einen Anspruch auf Krankengeld hatte und daß sein Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber mindestens vier Wochen ununterbrochen gedauert hatte, gegeben sind.

1.) Die Frage, ob die Gewährung des gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO erhöhten Krankengeldes eine weitere Voraussetzung des Anspruchs auf einen KGZ ist, wird im Schrifttum und in der bisherigen Rechtsprechung der Instanzgerichte unterschiedlich beantwortet (vgl. LAG Kiel in BB 1958, 809; LAG Düsseldorf in BB 1958, 809; LAG Saarbrücken in BB 1958, 1208; LAG Frankfurt in SAE 1959, 130; LAG Bremen in BB 1959, 992; Pawelke in Anm. zu LAG Hannover in SAE 1959, 135; Beischrift in BB 1958, 310 und 670; Schmatz-Fischwasser, Komm. zum ArbKrankhG, 3. Auflage, § 1 Anm. VI c mit weiteren Nachweisen). Zur Lösung dieser Streitfrage ist vorgeschlagen worden (vgl. Köst, Arbeitsrecht, 1960, 17).



Bischoff in BB 1958, 310. h, 670; Schmatz-Fischwasser, aaO), bei der Anwendung des § 1 ArbKrankhG auf den Krankheitsbegriff Bezug zu nehmen, der in der praktischen Anwendung der RVO von den Trägern der Krankenversicherung insbesondere unter Bezug auf den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 2. November 1943 (AN 1943 S. 485) gebraucht wird; dieser Vorschlag, der auf eine enge Wechselwirkung zwischen dem ArbKrankhG einerseits und der Sozialversicherung, insbesondere der Krankenversicherung, andererseits gestützt wird, zielt darauf ab, eine Fortsetzungserkrankung nicht als Krankheit im Sinne des § 1 ArbKrankhG anzusehen und auf diese Weise sicherzustellen, daß der KGZ nur dann beansprucht werden kann, wenn gleichzeitig das gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO erhöhte Krankengeld gewährt wird. Dieser Ansicht vermag der Senat nicht zu folgen. Abgesehen davon, daß in der Praxis der Sozialversicherung selbst Streit darüber besteht, ob der Begriff Krankheit im Falle einer Fortsetzungserkrankung gegeben ist oder nicht (vgl. hierzu Peters, Handbuch der Krankenversicherung, § 182 Anm. 1), fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, daß der Begriff Krankheit in § 1 ArbKrankhG mit einem Begriffsinhalt verknüpft werden sollte, der letztlich auf versicherungsmässigen Überlegungen (Versicherungsfall) beruht. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Der Gesetzgeber wollte mit dem Zuschuß des ArbKrankhG letztlich allein im Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, also auf arbeitsrechtlichem Gebiet, das Problem behandeln, daß sich dadurch ergibt, daß der Arbeiter infolge eines regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes nicht in der Lage ist, seiner vertragsmässigen Arbeit nachzukommen. Wenn schließlich ein Gesetz dahin erging, daß die Sicherung des Arbeiters im Krankheitsfalle überwiegend durch Erhöhung des Krankengeldes und zum anderen Teil durch Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses erfolgen soll, so rechtfertigt dies noch nicht, den Teil des Gesetzes, der die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber regelt, mit Begriffsinhalten auszustatten, die dem Gebiet der Sozialversicherung entnommen sind. Es ist zu beachten,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



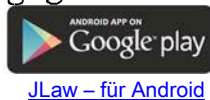
[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

zum KGZ in einem eigenen Abschnitt des ArbKrankhG geregelt sind, und daß sich demgegenüber die Bestimmungen über die Erhöhung des Krankengeldes wieder in einem besonderen zweiten Abschnitt finden. Vor allem hat auch der Große Senat des Bundesarbeitsgerichtes in seiner Entscheidung in Sachen GS 2/59 vom 17. Dezember 1959 den arbeitsrechtlichen Charakter des KGZ betont, sei es, daß man in ihm eine Verwirklichung des Rechtsgedankens der personalen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers erblickt, sei es, daß der Zuschuß als eine gesetzliche Ergänzung des vom Arbeitgeber an den Arbeiter zu gewährenden Entgeltes gewertet würde.

2.) Der Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbKrankhG lediglich "Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung" zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung ist in § 1 Abs. 1 Satz 4 näher dahin bestimmt, daß der Zuschuß bis zu einer Dauer von sechs Wochen für die Tage zu zahlen ist, für die der Arbeiter Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält. Es ist somit nicht von dem seit dem 1. Juli 1957 erhöhten Krankengeld, sondern vom Krankengeld schlechthin die Rede. Auch in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG ist lediglich vom Krankengeld und nicht vom erhöhten Krankengeld die Rede. Die in dieser Vorschrift genannten "Zuschläge" sind lediglich die Familienzuschläge. Die Nichtgewährung des erhöhten Krankengeldes stellt auch begrifflich keine Kürzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG dar. Danach sprechen Wortlaut und Fassung des Gesetzes dafür, daß der Anspruch auf KGZ nicht an die Gewährung des erhöhten Krankengeldes geknüpft ist. Hierfür spricht aber auch, daß seiner systematischen Stellung nach § 1 ArbKrankhG alle Anspruchsvoraussetzungen nennt (vgl. BAG 8, 1). Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber mit der in § 8 normierten Erhöhung des Krankengeldes eine weitere Anspruchsvoraussetzung nennen wollte, zumal § 8 ArbKrankhG selbst in keiner Weise systematisch auf § 1 dieses Gesetzes Bezug hat, vielmehr in einem eigenen Abschnitt seinen Platz findet. Wenn demgegenüber Schmatz-



- 7 -

Fischwasser, aaO, ausführen, die im ArbKrankhG für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit eingeführte Krankengelderhöhung verfolge den Zweck, den Zuschuß des Arbeitgebers in einem bestimmten Rahmen zu halten, dieser Zweck aber nicht erreicht würde, wenn die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit bei Zuschußzahlung und die Zahlung des erhöhten Krankengeldes verschieden wäre, so ist zu betonen, daß primär die Erhöhung des Krankengeldes den Sinn und Zweck hat, einem arbeitsunfähig erkrankten Arbeiter für die Dauer der im Gesetz genannten Frist einen Lebensstandard zu gewähren, der zu einem gewissen Prozentsatz dem Normal-Lebensstandard entspricht, den er vorher durch Erzielung von Arbeitsentgelt erreicht hatte, wie dies überhaupt Sinn und Zweck des ganzen ArbKrankhG ist (vgl. BAG 8, 1). Es ist zwar zutreffend, daß die Erhöhung des Krankengeldes auch damit motiviert wurde, die Last des Arbeitgebers im Fall einer Erkrankung des Arbeiters zu senken; nur kann dies nach dem eben Gesagten nicht der Zweck des Gesetzes sein, sondern es kann nur eine Modalität sein, um den Zweck des Gesetzes tunlichst mit für den Arbeitgeber geringeren Leistungen zu erreichen.

Auch kann die gegenteilige Ansicht nicht auf die Verwendung des Wortes "Zuschuß" in §§ 1, 3 und 4 ArbKrankhG gestützt werden. Denn selbst wenn die auf dem Arbeitsverhältnis beruhende Leistung des Arbeitgebers nur eine zusätzliche zu der Leistung einer anderen Stelle, nämlich der Krankenversicherung bzw. der Unfallversicherung ist, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Leistung auch sonst in jeder Hinsicht von der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung des Falles abhängen muß. Die Leistung des Arbeitgebers bleibt auch dann noch immer ein Zuschuß, wenn der Arbeiter nur ein Krankengeld in Höhe von 50 v.H. des Grundlohnes erhält; denn ihrer Höhe nach bleibt selbst dann die Leistung des Arbeitgebers unter den Leistungen der Krankenversicherung zurück. Auch in diesem Falle ist somit immer noch die Krankenversicherung der Träger der Hauptlast.



- 8 -

hindurch gewährt wird und daß die Zuschußzahlung der Zahlung des Krankengeldes folgt, kann kein weitergehender Schluß gezogen werden, als eben der, daß der Arbeitgeber nur einen gegenüber dem Krankengeld geringeren Zuschuß zu zahlen hat. Der vom erkennenden Senat in BAG 5, 291, 300 zur Begründung der kalendertägigen Berechnungsweise als dem ArbKrankhG eigentümlich bezeichnete Grundsatz der Akzessorietät des Krankengeldzuschusses kann nicht dafür ins Feld geführt werden, daß der Zuschuß an das erhöhte Krankengeld geknüpft sei. Die Abhängigkeit des KGZ von der Gewährung des Krankengeldes schlechthin bleibt auch dann bestehen, wenn der Anspruch auf KGZ neben dem nicht erhöhten Krankengeld besteht.

3.) Der Senat konnte die in 2.) behandelte Frage auch nicht deshalb dahingestellt sein lassen, weil der Kläger im vorliegenden Falle unstreitig Krankengeld erhalten und dieses Krankengeld wegen der günstigen Krankengeldsätze der AOK Hof und der Zahl der ihm zustehenden Familienzuschläge ohnehin 75 v.H. des Grundlohnes und somit im Ergebnis den Höchstsatz des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 RVO erreichte. Denn für die Frage, ob ein Zuschuß vom Arbeitgeber zu zahlen ist und bejahendenfalls, in welcher Höhe er zu zahlen ist, ist nicht bedeutsam die Tatsache, daß der Arbeiter im Einzelfall ein bestimmtes Krankengeld erhalten hat, mag dies auch rechtsirrtümlich geschehen sein, sondern entscheidend ist vielmehr, ob der Arbeiter einen Anspruch auf Krankengeld hatte, bejahendenfalls, in welcher Höhe. Zwar mag es in der Praxis angängig sein, grundsätzlich als Berechnungsfaktor für den Unterschiedsbetrag das gewährte Krankengeld heranzuziehen, dies insbesondere dann, wenn beide Parteien davon ausgehen, daß das Krankengeld in zutreffender Höhe gewährt wurde. Dies ändert aber nichts daran, daß nur das nach Gesetz oder Satzung richtig gewährte Krankengeld den Umfang der Arbeitgeberleistung bestimmt. Jede andere Auffassung würde die Leistung des Arbeitgebers von dem Zufall abhängig machen, ob die Krankenkasse den Versicherungsfall rechtlich zutreffend behandelt hat oder nicht.

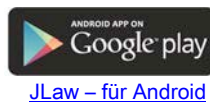
Versicherungsfall von der Krankenkasse rechtlich zutreffend behandelt wird. Der Arbeitgeber darf aber nicht nur deshalb einen Zuschuß zu leisten haben, weil die Krankenkasse Krankengeld gezahlt hat, und er darf auch nicht nur deshalb mit einem höheren Zuschuß in Anspruch genommen werden, weil die Krankenkasse ihre Regelleistungen nicht erbracht hat.

Anderenfalls würde der Arbeitgeber allein durch das fehlerhafte Verhalten der Krankenkasse belastet werden, wie er andererseits auch hinsichtlich der ihm obliegenden Leistung keinen Vorteil dadurch erlangen kann, daß die Kasse unrichtigerweise ein zu hohes Krankengeld auszahlt. Ob die Leistungen oder Nichtleistungen der Kasse ordnungsgemäß sind oder nicht, ist dabei der Entscheidung durch die Gerichte in Arbeitssachen nicht entzogen. Sie können und müssen vielmehr in eigener Zuständigkeit über diese Vorfrage entscheiden (vgl. BAG 5, 81). Daß es hierbei zu Divergenzen zwischen Sozialgerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit kommen kann, steht dem nicht entgegen, zumal das Verfahrensrecht für derartige Fragen nirgends eine Bindung der Gerichte in Arbeitssachen an die Entscheidung des Sozialgerichts normiert. Jedoch ist, was die Gewährung von Krankengeld schlechthin betrifft, eine fehlerhafte Behandlung des Versicherungsfalles nicht erkennbar. Dahingestellt bleiben konnte – wegen der günstigen Krankengeldsätze der AOK Hof – lediglich die Frage, ob die Krankenkasse in versicherungsrechtlicher Hinsicht zutreffend die erneute Arbeitsunfähigkeit des Klägers im Sinne des Erlasses RAM vom 2. November 1943 als denselben Versicherungsfall wie zu Anfang des Jahres angesehen hat. Denn eine fehlerhafte Behandlung des Falles blieb insoweit ohne Einfluß auf die Höhe des KGZ.

II. Andererseits jedoch ist die im angefochtenen Urteil vertretene Auffassung, das Inkrafttreten des ArbKrankhG bedeute auch in Fällen einer Fortsetzungserkrankung eine Zäsur und der Arbeitgeber müsse daher auch in solchen Fällen auf jeden Fall zunächst einmal den vollen Krankengeldzuschuß nach diesem Gesetz zahlen, nur dann zutreffend, wenn der Arbeitgeber für die im arbeitsrechtlichen Sinne identische Er-



krankung einen Zuschuß nach anderen Bestimmungen noch nicht gezahlt hat. Richtig ist zwar, daß es für die Anwendung des § 1 ArbKrankhG ohne Bedeutung ist, ob der Beginn der Erkrankung vor Inkrafttreten des Gesetzes lag. Die von der Revision vertretene Auffassung, der Arbeitgeber habe den Zuschuß nur für die ersten sechs Wochen einer Erkrankung zu leisten, findet im Gesetz keine Stütze. § 1 Abs. 1 Satz 4 ArbKrankhG befristet seiner Fassung nach den Zuschuß auf eine Dauer von sechs Wochen, ohne jedoch den Beginn des Zuschusses auch an den Beginn der Erkrankung zu knüpfen. Andererseits will das ArbKrankhG, kommt lediglich die in ihm vorgesehene gesetzliche Zuschußregelung zum Zuge, aus Anlaß einer einzigen Erkrankung (im Sinne der arbeitsrechtlichen Beurteilung) keinem Arbeiter höhere Leistungen zukommen lassen, als es selbst normiert. Der ohne sein Verschulden infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhinderte Arbeiter hat einen Anspruch auf Zuschuß zu den Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung, der Zuschuß ist dabei auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen zu zahlen. Diese Regelung ist sinnvoll nur, wenn die Dauer des Zuschusses im Hinblick auf dieselbe Erkrankung normiert ist. Dem Willen des Gesetzgebers kann - in Anbetracht des Fehlens von Übergangsbestimmungen - nun allein dadurch zur Geltung verholfen werden, daß im Wege der ergänzenden Rechtsfindung bei der Anwendung des Gesetzes so verfahren wird, wie der Gesetzgeber verfahren wäre, wenn er an den Fall gedacht hätte, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Arbeiter an einer Fortsetzungserkrankung im arbeitsrechtlichen Sinne leidet und er für diese Fortsetzungserkrankung vom Arbeitgeber bereits Leistungen erhalten hat. In diesem Falle ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, die vom Arbeitgeber für die gleiche Erkrankung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erbrachten Leistungen auf den KGZ nach diesem Gesetz anzurechnen, es sei denn, daß eindeutig erkennbar ist, die frühere Leistung solle unberücksichtigt bleiben, etwa wenn der Arbeitgeber sie aus ganz besonderen Gründen zusätzlich gewährt hatte. Andernfalls würde der an einer Fortsetzungserkrankung leidende

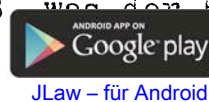


Arbeiter infolge des Inkrafttretens des ArbKrankhG besser gestellt werden als dieses Gesetz ihn stellen wollte. Im vorliegenden Falle handelt es sich hierbei des näheren nicht um eine Anwendung der tariflichen Vorschriften, auf Grund deren die Beklagte für die Zeit vom 27. Dezember 1956 bis zum 9. April 1957 dem Kläger einen Zuschuß zahlte, auch noch nach dem 30. Juni 1957. Nach dem Beschluß des Großen Senates in Sachen GS 2/59 vom 17. Dezember 1959 sind die vor dem 1. Juli 1957 in Kraft getretenen Tarifverträge, die bei unverschuldeter Erkrankung eines krankenversicherungsspflichtigen Arbeiters die Entgeltfrage regeln, am 30. Juni 1957 außer Kraft getreten. Es geht vielmehr um die Anrechnung einer Leistung des Arbeitgebers, die er für dieselbe Krankheit bereits erbracht hat.

Das angefochtene Urteil beruht somit auf einer Verletzung des § 1 ArbKrankhG und muß daher aufgehoben werden. Es durfte nicht dahingestellt bleiben, ob der Kläger in der Zeit nach dem 27. August 1957 an einer Fortsetzungserkrankung im arbeitsrechtlichen Sinne litt oder nicht.

Bejaht das Landesarbeitsgericht eine wiederholte Erkrankung an demselben Grundleiden, kommt es dann aber zu der Würdigung, daß praktisch eine Ausheilung anzunehmen ist, weil der Kläger zwischen beiden Erkrankungen in der Lage war, die körperlich schwere Arbeit eines Pflastersteinschlägers auszufüllen, so wäre im arbeitsrechtlichen Sinne eine neue selbständige Erkrankung anzunehmen (vgl. BAG 3, 37 [38]; BAG 4, 111 [113]). Dem Kläger würde in diesem Falle der geltend gemachte Zuschuß ungekürzt zustehen.

Bejaht das Landesarbeitsgericht eine Fortsetzungserkrankung und hält es eine praktische Ausheilung im Sinne des Arbeitslebens nicht für gegeben, steht also die Tätigkeit des Klägers zwischen seinen beiden Arbeitsunfähigkeitszeiträumen unter dem Vorzeichen eines sachwidrigen Arbeitsversuches, so kann dem Kläger der KGZ nicht ungekürzt zugesprochen werden. In diesem Falle kann dem Willen des Gesetzgebers nur dadurch Rechnung getragen werden, daß der sich anrechnen lassen muß, was der Beklagte für die



- 12 -

im Sinne des Arbeitslebens identische Erkrankung, wenn auch aus einem anderen Rechtsgrund, an Leistungen bereits erbracht hat. Nur diese Lösung gewährt dem Kläger die Vorteile des am 1. Juli 1957 in Kraft getretenen Gesetzes, ohne andererseits die Beklagte in einer Weise zu belasten, wie sie der Gesetzgeber nicht gewünscht hat.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Joachim
 Dr. Sinning Hense



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)